

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBI.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 11/2018, Nr. 39/2018, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 47 Abs. 2 lit. a Z. 1 wird nach dem Wort „Akutversorgung“ die Wortfolge „oder der Pflegeausbildung“ eingefügt.*

*2. Am Ende wird folgender § 59 angefügt:*

„§ 59

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. ../2021**

Das Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes, LGBI.Nr. ../2021 tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz des Bundes (GuKG) wird die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Ausbildungssektor überführt und läuft die Ausbildung an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen mit einer Übergangsfrist aus (vgl. GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016). Die Landesregierung hat im Jahr 2016 die Fachhochschule Vorarlberg beauftragt, einen Bachelorstudiengang zur Ausbildung im gehobenen Dienst für die Gesundheits- und Krankenpflege zu entwickeln.

Die Gesundheits- und Krankenpflegeschulen werden von den Fondskrankenanstalten betrieben. Die Ausgaben der Fondskrankenanstalten für die Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sind Teil des sogenannten Nebenkostenstellenbereiches gemäß § 94b des Spitalgesetzes. Die Höhe der Kostenerstattung wird in den Richtlinien des Landesgesundheitsfonds über die Finanzierung der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen an Fondskrankenanstalten geregelt.

Die Etablierung eines Fachhochschulstudienganges für Gesundheits- und Krankenpflege bedeutet auch eine Entlastung der Fondskrankenanstalten. Mit dem Entwurf wird ermöglicht, dass die Kosten des Fachhochschulstudienganges vom Landesgesundheitsfonds aus Mitteln für Strukturreformen zur Entlastung der Fondskrankenanstalten getragen werden. Die Verwendung von Mitteln für den Abbau von Kapazitäten der Fondskrankenanstalten im Bereich der Pflegeausbildung ist nur zulässig, soweit damit das Ziel der Entlastung der Fondskrankenanstalten verfolgt wird (§ 47 Abs. 1). Von einer Entlastung der Fondskrankenanstalten kann nur solange ausgegangen werden, als Pflegeausbildungen auch im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen – also von den Fondskrankenanstalten – angeboten werden könnten und dadurch Kosten im Nebenkostenstellenbereich anfielen. Für die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege ist dies während der Übergangsfrist (§ 117 Abs. 27 GuKG) möglich, für Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen auch darüber hinaus.

#### 2. Kompetenzen:

Diese Gesetzesnovelle stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landesgesundheitsfonds ist mit höheren Ausgaben zu rechnen. Für die Bachelorausbildung (Ausbildung für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege) ist pro Studienplatz und Jahr mit Aufwendungen in der Höhe von rund EUR 11.300,00 zu rechnen (Preisbasis 2018, nicht indexiert). Die dreijährige Bachelorausbildung hat im Wintersemester 2018 mit 25 Anfängerplätzen begonnen und wird in den einzelnen Ausbaustufen schrittweise erhöht. Für das Wintersemester 2021 werden 90 Anfängerplätze geplant. Ziel ist es, nur so viele Ausbildungsplätze anzubieten, wie qualifizierte Bewerbungen in Vorarlberg vorhanden sind. Die Aufstockungsschritte orientieren sich somit an den Bewerbungszahlen der vergangenen Jahre; 2022 soll eine Evaluierung der Bewerbungssituation und die Planung der weiteren Aufstockungsschritte erfolgen.

Bei einem Plankostensatz in Höhe von EUR 11.300,00 pro Studienplatz und Jahr werden im Vollausbau bei 270 Studienplätzen rund EUR 3,051 Mio. an jährlichen Kosten für die Bachelorausbildung prognostiziert.

Auch Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen sollen künftig von der Fachhochschule Vorarlberg angeboten werden, die Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege befindet sich derzeit in Planung. Die Kosten für den Landesgesundheitsfonds für Sonderausbildungen werden im Ergebnis je nach Umfang der Sonderausbildung und Zahl der Teilnehmenden unterschiedlich sein, geplant sind vier bis sechs Sonderausbildungen pro Jahr, wobei erst ab 2024 sämtliche Sonderausbildungen durch die Fachhochschule angeboten werden können.

Für eine Sonderausbildung im Umfang von 90 ECTS und 20 bis 25 Teilnehmenden werden die Kosten auf insgesamt rund EUR 300.000,00 geschätzt, wobei geplant ist, einen Teil der Kosten in Höhe von rund EUR 10.000,00 pro Person auf die Teilnehmenden überzuwälzen.

#### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

#### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 (§ 47 Abs. 2 lit. a Z. 1):**

Die Etablierung eines Fachhochschulstudienganges für Gesundheits- und Krankenpflege bedeutet eine Entlastung der Fondskrankenanstalten. Mit dem Entwurf wird ermöglicht, dass ein Teil der Kosten des Fachhochschulstudienganges vom Landesgesundheitsfonds aus Mitteln für Strukturreformen zur Entlastung der Fondskrankenanstalten getragen wird. Die Verwendung von Mitteln für den Abbau von Kapazitäten der Fondskrankenanstalten im Bereich der Pflegeausbildung ist nur zulässig, soweit damit das Ziel der Entlastung der Fondskrankenanstalten verfolgt wird (§ 47 Abs. 1). Von einer Entlastung der Fondskrankenanstalten kann nur solange ausgegangen werden, als Pflegeausbildungen auch im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflegesschulen – also von den Fondskrankenanstalten – angeboten werden könnten und dadurch Kosten im Nebenkostenstellenbereich anfielen. Für die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege ist dies während der Übergangsfrist (§ 117 Abs. 27 GuKG) möglich, für Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen auch darüber hinaus.

### **Zu Z. 2 (§ 59):**

Die Änderung soll am 1. Jänner 2021 in Kraft treten.